OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-300987/23/BMa/PP

Datum:
Linz, 21. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Bergmayr-Mann über die Beschwerde der S D, Straße, L, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 28. Jänner 2016, GZ: 0008618/2015, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2016

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Wortgruppe zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheides *„managte Herr B die Musik und baute die Licht- und Tonanlage auf und war überdies als Abservierer tätig“ durch „war Herr B im Service tätig“* ersetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 438 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Die Beschuldigte, Frau S D, geb. X. hat als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Firma D Event KG, L, welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche, folgende Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verantworten:
Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, nachstehend angeführte Personen als pflichtversicherte Dienstnehmer, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (Anspruch iSd. § 49 ASVG), am 31.12.2014, 21:40 Uhr (Kontrollzeitpunkt) auf einer Veranstaltung ausgehend vom Firmenstandort, als Arbeiter beschäftigt.
1. Herr B A, geb. X; Im Zeitraum von 31.12.2014 bis 01.01.2015 managte Herr B die Musik und baute die Licht- und Tonanlage auf und war überdies als Abservierer tätig;
2. Frau Ö A, geb. 21.09.1974; Im Zeitraum von 31.12.2014, 19:30 Uhr bis 01.01.2015 war Frau Ö als Küchenhilfe tätig;
3. Herr S Z, geb. 01.01.1969; Im Zeitraum von 31.12.2014 bis 01.01.2015 baute Herr S die Licht- und Tonanlage auf;
Die in Rede stehenden Beschäftigen waren der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.
Für die Behörde war im vorliegenden Fall von einem Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen, da Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde und somit ein angemessenes Entgelt gem. § 1152 ABGB als bedungen gilt. Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.
Obwohl diese Dienstnehmer nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert sind, wurde hierüber eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete, Meldung, bei der gem. § 30 ASVG örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit, erstattet.
Die gegenständliche Firma hat somit in 3 Fällen gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
ad. 1 - ad 3. § 33 Abs. 1 iVm § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

III. Strafausspruch:
Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
ad 1. € 730,00	Ad 1. 112 Stunden	
ad 2. € 730,00	Ad 2. 112 Stunden	
ad 3. € 730,00	ad 3. 112 Stunden	
gesamt: € 2.190,00	gesamt: 336 Stunden	§ 111 ASVG

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie 10% der verhängten Strafe zu leisten: € 219,00

Rechtsgrundlage in der jeweils gültigen Fassung:
§ 64 (1) und (2) Verwaltungsstrafgesetz

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 2.409,00.“

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 1. März 2016. Der Akt wurde dem LVwG Oö. am 10. März 2016 vorgelegt.

2.1. Das LVwG entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und am 11. Juli 2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf und ein Vertreter des Finanzamts gekommen sind. Als Zeugen wurden M K, A B und Z S einvernommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlicher relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

S D war beginnend mit 11. März 2014 unbeschränkt haftende Gesellschafterin der D Event KG und hat diese Gesellschaft selbständig vertreten. Am 31. Dezember 2014 um ca. 22:00 Uhr wurde eine Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Linz, Team 40, bei einer Veranstaltung der D Event KG in der Straße, L, durchgeführt.
Über zumindest eine Internet-Plattform wurde zu einer Silvesterfeier eingeladen, bei der der Sänger S aufgetreten ist. Als Telefonnummer für Information und Reservierung wurde die Handy-Nummer des Z S angegeben.
Die D Event KG war Veranstalter der Silvesterfeier, sie hat die Eintrittsgelder, die Erlöse aus dem Getränkeverkauf und die Einnahmen aus dem Buffet erhalten. Die Veranstaltung wurde von Z S beworben. Die Reisekosten des Sängers S und weiterer vier Personen für die Silvester-Party wurde gemäß dem am 31. Dezember 2014 geschlossenen Vorvertrag vom Event Palast, das ist jene Räumlichkeit, die von der D Event KG betrieben wurde, übernommen (Fotografie des Vorvertrags, die mit der Eingabe vom 11. 7.016 vorgelegt wurde). Die

Bezahlung des Sängers erfolgte durch die D Event KG (Seite 9 des Sprachprotokolls vom 11.7.2016).
Zur Veranstaltung wurden Eintrittskarten zu einem Preis von 15 Euro verkauft. Bei der Veranstaltung wurden neben Getränken auch Speisen angeboten. Die Konsumation wurde anhand von Standlisten erfasst und es ist eine Preisliste im Lokal aufgelegen.
Z S war nicht nur für die Bewerbung der Veranstaltung von der D Event KG engagiert worden, sondern auch für deren Abwicklung. Er hat für den Künstler S dessen Ton- und Lichtanlage auf- und abgebaut und er hat B ersucht, bei der Veranstaltung mitzuarbeiten. B hat als Servierkraft bei den Tischen bis ca. 1:00 Uhr gearbeitet.
A Ö wurde von der Bf ersucht, bei der Silvesterfeier anwesend zu sein, um bei Bedarf spezielle Speisen zuzubereiten. Sie war an diesem Abend in der Küche aufhältig. Welche Arbeiten sie in der Küche erledigt hat, kann nicht festgestellt werden. Sie war dort jedenfalls in Arbeitsbereitschaft als Küchenhilfe. Über Ersuchen der Bf war sie den ganzen Abend über in der Event KG in der Küche anwesend.

Die Bezahlung in Geld, die Z S, B und Ö erhalten haben, kann nicht festgestellt werden. B konnte sich Essen und Trinken frei nehmen (Seite 10 des Sprachprotokolls vom 11.7.2016). Eine Entlohnung für die verrichteten Arbeiten wurde von der Bf nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verfahrensakt, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2016 und den nachträglich per Mail noch an diesem Tag von der Organpartei übermittelten Unterlagen ergibt, die der Bf im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurden. Sie hat dazu eine ergänzende abschließende Stellungnahme abgegeben.
Die den Feststellungen entgegenstehenden Angaben der Bf werden als Schutzbehauptung gewertet.
Die Aussage des Z S, es hätte sich bei der Veranstaltung um eine Geburtstagsfeier gehandelt, weil sowohl er als auch sein Sohn jeweils am 1. Jänner Geburtstag hätten und es seien nur 50 Personen zu seiner privaten Geburtstagsfeier gekommen, ist im Hinblick auf die in der mündlichen Verhandlung durch eine Internetabfrage präsentierte Werbeeinschaltung und die nachträglich vorgelegten Fotografien unglaubwürdig. Die Fotos, die anlässlich der Kontrolle angefertigt wurden, dokumentieren, dass Eintrittspreise eingehoben wurden und Preislisten für Speisen und Getränke vorhanden waren.
M K hat in Anwesenheit der Bf, die dessen Niederschrift vom 31. Dezember 2014 auch unterzeichnet hat, angegeben, dass die D Event KG alleiniger Veranstalter des Events ist, der Eintritt 15 Euro betragen hat und die Karten abgestempelt wurden (niederschriftliche Angaben im Rahmen der abgabenrechtlichen Erhebung und Nachschau iSd Bundesabgabenordnung am 31.12.2014, die dem

Landesverwaltungsgericht mit Mail vom 11. Juli 2016 vorgelegt wurde). In dieser Niederschrift wurde auch angegeben, dass die Aufzeichnung für die Bezahlung der Getränke und des Buffets per Standliste erfolgt seien und die Gäste laut der aufliegenden Preisliste bezahlen würden. Alle Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Getränkeverkauf und Essensverkauf seien nach diesen Angaben der D Event KG zugekommen.
In ihrer ergänzenden abschließenden Stellungnahme vom 20. Juli 2016, die die Bf im Rahmen des ihr eingeräumten Parteiengehörs nach Übermittlung des Mails der Finanzpolizei vom 11. Juli 2016 abgegeben hat, hat sie zugestanden, dass Eintrittsgelder eingenommen wurden und Preislisten für Getränke und Essen aufgelegt wurden. Ihre Angaben, die Eintrittsgelder seien als Spenden zu werten und sie habe vom Austeilen der Preislisten nichts gewusst, werden hingegen als Schutzbehauptungen gewertet.
Der Zeuge K hat seine Aussage vom 31. Dezember 2014, wonach er angegeben hatte, dass die D Event KG sämtliche Eintrittsgelder, die Erlöse aus dem Getränkeverkauf und die Einnahmen aus dem Buffet erhält, in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oö. unter Wahrheitspflicht nochmals in gleicher Weise getätigt (Seite 5 des Sprachprotokolls vom 11.6.2016), weshalb dieser Aussage auch mehr Glaubwürdigkeit beigemessen wird, als den diesen entgegenstehenden Angaben der Bf.
Die Angaben des A B, er sei vom Sohn des Z S zur Geburtstagsfeier eingeladen worden und habe einfach mitgeholfen, ist in Anbetracht der vorgelegten Beweismittel nicht nachvollziehbar, denn seiner eigenen Aussage widersprechend hat auch angegeben, die Tätigkeiten, die er bei der Veranstaltung verrichtet hat, hat er über Ersuchen von Z S getätigt (Seite 10 des Sprachprotokolls vom 11.7.2016).

Aufgrund der Angaben der beteiligten Personen, es habe sich um eine private Geburtstagsfeier gehandelt, konnte die Höhe des dem Z S, der A Ö und dem A B allenfalls bezahlten Entgelts nicht festgestellt werden. Nur B hat angegeben, Essen und Trinken gratis erhalten zu haben.
Als Schutzbehauptung gewertet wird auch die Aussage der Bf zur Bezahlung des S, wonach sie angegeben hatte, nicht zu wissen welches Entgelt sie diesem gezahlt habe und sie habe nicht vorgehabt, dem S eine Entlohnung zukommen zu lassen (Seite 8 des Sprachprotokolls vom 11.7.2016). Dass eine Entlohnung für die Tätigkeit dieser drei Personen ausdrücklich ausgeschlossen wurde, wurde von der Bf nicht vorgebracht.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö. erwogen:

3.3.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 111 Abs. 1 leg.cit. handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetztes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (unmittelbar) auf Grund des ASVG versichert (Vollversicherung), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet.

Nach § 4 Abs. 2 erster Satz leg.cit. ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit

gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs-(Lehr-)Verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistung Dritter anstelle des Entgelts verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.
Nach Abs. 2 leg.cit. können durch den Missbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.
Ferner ist gemäß Abs. 3 leg.cit. ein Sachverhalt so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

Gemäß § 49 Abs. 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)Verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)Verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

3.3.2. Für das Vorliegen einer Beschäftigung ist es hinreichend, dass der Arbeiter faktisch verwendet wird und es ist daher unerheblich, ob bzw. allenfalls von wem ein formeller Arbeitsvertrag mit ihm geschlossen wird bzw. welchen Inhalt eine allenfalls darüber ausgefertigte Vertragsurkunde hat. Maßgebend für die Einordnung in den Beschäftigungsbegriff gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist, dass die festgestellte Tätigkeit in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden ausgeübt wird. Als Beschäftigungsverhältnis ist u.a. auch eine kurzfristige oder aushilfsweise Beschäftigung anzusehen.
Das Tatbestandselement der Beschäftigung ist ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit zu beurteilen. Liegt eine Verwendung in einem Abhängigkeitsverhältnis vor, das typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet, ist von einer der Meldepflicht nach dem Sozialversicherungsgesetz unterworfenen Beschäftigung auszugehen. Unmaßgeblich ist eine zivilrechtliche Betrachtung, ob überhaupt ein Dienstvertrag zustande gekommen ist.

Ein nicht versicherungspflichtiger Gefälligkeitsdienst ist dann gegeben, wenn es sich um eine kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit handelt, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und den Leistungsberechtigten erbracht werden (vgl. Bescheid des UVS Kärnten vom 16.12.2011, KUVS-K6-82-83/13/2011).

Für das Vorliegen der Entgeltlichkeit kommt es nicht darauf an, ob ausdrücklich ein Entgelt (allenfalls in einer bestimmten Höhe) vereinbart wurde oder eine solche Vereinbarung unterblieb. Im Zweifel gilt für die Erbringung von Dienstleistungen ein angemessenes Entgelt als bedungen (vgl. § 1152 ABGB). Wurde die Höhe des Entgelts nicht festgelegt, so ist ein angemessener Lohn zu zahlen. Demnach ist Unentgeltlichkeit der Verwendung nicht schon bei Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten, sondern diese muss ausdrücklich und erwiesenermaßen - wenigstens nach den Umständen konkludent - vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (vgl. VwGH 15.5.2013, 2011/08/0123 mwN.).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist das Bestehen eines Anspruchs auf einen Geld- oder Sachbezug nach zivilrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Grundsätzen zu beurteilen.

3.3.3. Wie sich aus den Feststellung ergibt, wurde die Silvesterparty von der D Event KG als alleiniger Veranstalter durchgeführt, deren zur Vertretung nach außen berufenes Organ und damit strafrechtlich Verantwortliche iSd § 9 Abs. 1 VStG die Bf war. Der wirtschaftliche Erfolg der Tätigkeit der drei im Spruch des bekämpften Erkenntnisses angeführten Personen ist der D Event KG zugutegekommen und damit kann nicht von einer privaten Veranstaltung des Z S ausgegangen werden.
Zur Abwicklung der Silvesterparty hat die Bf die drei im Spruch angeführten Personen beschäftigt und zwar Z S zur Bewerbung und Abwicklung der Veranstaltung sowie für den Aufbau der nötigen Musikgeräte, A B im Service und A Ö als Küchenhilfe.
Auch wenn A Ö keine Tätigkeit in der Küche nachgewiesen werden konnte, war sie doch im Auftrag der Bf dort aufhältig und es gebührt ihr – zumindest für ihre Arbeitsbereitschaft - ein gemäß § 1152 ABGB angemessenes Entgelt.
Eine Entlohnung des Z S konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Auch ihm gebührt ein gemäß § 1152 ABGB angemessenes Entgelt für seine Mitwirkung bei der Bewerbung und Abwicklung der von der D Event KG veranstalteten Silvesterparty.
Die Entlohnung des B erfolgte durch die D Event KG einerseits durch Sachbezüge, konnte er sich doch Essen und Trinken frei entnehmen. Darüber hinaus gilt auch in diesem Fall ein gemäß § 1152 ABGB angemessenes Entgelt als bedungen.

Die von der Bf und den Zeugen getätigte Aussage, es habe sich um eine private Geburtstagsfeier gehandelt, ist ein Konstrukt zur Verschleierung der Geschäftstätigkeit der D Event KG, die - nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt - zur Durchführung der Veranstaltung die im Spruch angeführten Personen herangezogen hat.

Weil eine entgeltliche Beschäftigung der drei im Spruch des bekämpften behördlichen Erkenntnisses angeführten Personen durch die D Event KG stattgefunden hat, hat die Bf damit das Tatbild der ihr vorgeworfenen Verwaltungsvorschrift begangen. Dabei war aber eine Korrektur des Spruches hinsichtlich der Tätigkeit des B vorzunehmen, konnte doch dessen Beschäftigung nur im Service festgestellt werden.

3.3.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Weil die Bf die Meldung zur Sozialversicherung hinsichtlich der drei bei der Silvesterparty beschäftigten Arbeitnehmer nicht vor deren Arbeitsaufnahme erstattet hat, hat sie vorsätzlich die ihr angelastete Verwaltungsübertretung begangen, die ihr damit auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen ist.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-

und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3.6. Weil von der belangten Behörde für jeden der angeführten Fälle jeweils nur die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen. In Anbetracht dessen, dass drei Arbeitnehmer ohne vorherige Meldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger beschäftigt wurden, die Bf vollkommen uneinsichtig war und vorsätzlich gehandelt hat, sind die verhängten Strafen sehr milde bemessen.

Zu II:
Zumal der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, war gemäß § 51 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG Oö. iHv 20 % der verhängten Strafen vorzuschreiben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Bergmayr-Mann